

— die Beklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der seit 1. November 1996 im Ruhestand befindliche Kläger leitete ab März 1991 als Angehöriger der Besoldungsgruppe A 4 die von ihrer Größe und Wichtigkeit her bedeutende Einheit Management Support Unit der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra. Vor Versetzung auf diese Stelle sei ihm von seinem damaligen Vorgesetzten zugesagt worden, daß dies zu einer Beförderung in die Besoldungsgruppe A 3 führen müsse und werde. Tatsächlich sei ihm dies jedoch in weiterer Folge verweigert worden.

Der Kläger bekämpft nunmehr die Nichteinhaltung der Beförderungszusage aus dem Jahre 1991, die fortgesetzte Praxis der Nichtbeförderung über die Jahre 1991 bis 1996 sowie die Nichtbeförderung im Jahre 1996 mit Rückwirkung per 1. November 1995. Zu diesem Zweck werden sowohl das Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot als auch die Fürsorgepflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger geltend gemacht, da der Kläger Anspruch darauf gehabt hätte, wie die anderen Leiter der Verwaltung der Gemeinsamen Forschungsstelle in eine A-3-Position eingesetzt zu werden.

Das Schadensersatzbegehren stützt der Kläger darauf, daß das konkrete Verfahren für die Beförderung von Beamten in die Besoldungsstufe A 3 im Jahre 1996 in rechtlich anfechtbarer Weise abgewickelt worden sei. So seien weder die Beurteilungen des Klägers rechtzeitig erstellt worden noch hätten die zeitnahen Beurteilungen bei dem Auswahlverfahren vorgelegen. Wäre das Verfahren korrekt abgewickelt worden, dann wäre der Kläger mit Rückwirkung vom 1. November 1995 auf eine nach einer Pensionierung freigewordene A-3-Planstelle befördert worden. Der Kläger hätte dann vor Eintritt in den Ruhestand ein ganzes Jahr in dieser Position gearbeitet. Er habe deshalb Anspruch darauf, so gestellt zu werden, als ob die Beklagte ihrer Verpflichtung in korrekter Weise nachgekommen wäre. Dies bedeute den Ersatz des materiellen Schadens durch Ausgleich der Differenz in der Besoldung nach A 4 und einer solchen nach A 3 sowie einer entsprechenden Ausgleichsleistung im Rahmen der Ruhebezüge.

Klage des Alzetta Mauro u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Dezember 1997

(Rechtssache T-298/97)

(98/C 55/54)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Alzetta Mauro, Antonini Maria Luisa, Avon Maria Angela, Avon Pietro, Biasotto Marzio, Bianchin Roberto,

Bagatin Venanzio, Bit Leo, Bortolus, Giuseppe, Bortolussi Urbano, Brovedani Francesco, Bot Roberto, Carcione Leone, Casagrande Elio, Cicagna Giuseppe, Cogato Luigi, Corradini Franco, Cozzi Aldo, Dal Pos Marinella, De Re Guido, De Zotti Giovanni, Favalessa Enzo, Furlan Giuseppe, Marchese Michelino, Marson Graziella, Miorini Pierluigi, Piccolo Claudio, Pinna Mario, Pivetta Giorgio, Pivetta Luciano Stelvio, Pizzolitto Enrico und Sferruggia Mariano haben am 2. Dezember 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Antonia Pili, Pordenone, sowie Anselmo Barone und Giancarlo Pezzano, Rom; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung C(97) 2735 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1997 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Teil der Entscheidung (Artikel 5) für nichtig zu erklären, mit dem der Staat verpflichtet wird, die (seit dem 1. Juli 1990 gewährten) Beihilfen sowie Zinsen ab dem Tag der Auszahlung derselben zurückzufordern;
- jedenfalls der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen weitgehend den in der Rechtssache T-288/97 (Regione Friuli-Venezia Giulia/Kommission) ⁽¹⁾ geltend gemachten.

⁽¹⁾ Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

Klage der Bavarian Lager Company Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Dezember 1997

(Rechtssache T-309/97)

(98/C 55/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Bavarian Lager Company Limited hat am 9. Dezember 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Stephen Hornsby; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts André Marc, 56—58, rue Charles Martel, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 16. Mai, 9. Juli und 18. September 1997 für nichtig zu erklären, soweit mit ihnen der Zugang zu folgenden Unterlagen verweigert wird:

Mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission, basierend auf einer Untersuchung des Artikels 7 Absatz 3 der Supply of Beer (Tied Estates) Order 1989 SI 1989/2390 (Bierlieferungsverordnung für brauereigebundene Betriebe von 1989, SI 1989/2390);

- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei Importeur von deutschem Bier, das hauptsächlich zum Weiterverkauf in Gaststätten und Bars in Nordengland bestimmt sei, und könne ihre Produkte nicht verkaufen, weil eine große Anzahl von Gaststätten im Vereinigten Königreich vertraglich verpflichtet sei, ihren Bierbedarf im Rahmen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen durch bestimmte Brauereien zu decken, und weil die größeren britischen Brauereien eine erdrückende Marktbeherrschung ausübten.

Die Supply of Beer (Tied Estates) Order 1989, SI 1989/2390, sei 1989 von der Regierung des Vereinigten Königreichs erlassen worden. Sie sehe vor, daß Brauereien des Vereinigten Königreichs mit mehr als 2 000 Gaststätten verpflichtet seien, den Pächtern dieser Gaststätten die Möglichkeit einzuräumen, ein weiteres Bier von einer anderen Brauerei zu beziehen. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) (die sogenannte Fremdbierklausel) bestimme, daß das Fremdbier ein Faßbier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Volumen sein müsse.

Diese Vorschrift bewirke, daß das Produkt der Klägerin in den von den regionalen Brauereien kontrollierten Gaststätten nicht verkauft werden könne. Daher sei die Fremdbierklausel eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung und verstoße deshalb gegen Artikel 30 EG-Vertrag. Sie schränke den Wettbewerb und die Auswahl der Verbraucher sowohl auf der Großhandels- als auch auf der Einzelhandelsstufe ein, indem sie der britischen Öffentlichkeit praktisch die Möglichkeit nehme, deutsches Bier zu probieren.

Die Klägerin habe deshalb im April 1993 eine Beschwerde an die Kommission gerichtet; diese habe ihr im September 1995 die Einleitung einer Untersuchung der Fremdbierklausel mitgeteilt und der Regierung des Vereinigten Königreichs ein Schreiben gemäß dem Verfahren des Artikels 169 EG-Vertrag übermittelt. Nach einer Pressemitteilung der Kommission im August 1996, nach der der Regierung des Vereinigten Königreichs eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt werden sollte, habe diese angekündigt, sie werde zu der Fremdbierklausel einen Änderungsentwurf vorlegen. Daraufhin habe die Kommission der Klägerin im April 1997 mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 169 sei im Hinblick auf die vorge-

schlagene Überprüfung der Fremdbierklausel ausgesetzt worden und die mit Gründen versehene Stellungnahme sei der Regierung des Vereinigten Königreichs nicht übermittelt worden.

Nach Auffassung der Klägerin verstoße auch die geänderte Fremdbierklausel gegen Artikel 30; die Entscheidung der Kommission, das gegen das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 169 eingeleitete Verfahren einzustellen, sei falsch. Ein Zugang zu der mit Gründen versehenen Stellungnahme wäre für ihr Vorgehen gegen die Regierung des Vereinigten Königreichs nützlich, denn die Stellungnahme bringe die offizielle Ansicht der Kommission zur Vereinbarkeit der ursprünglichen Fassung der Fremdbierklausel mit dem Gemeinschaftsrecht zum Ausdruck; ihre Rechtsanwälte könnten die Klägerin dann schon vor Einleitung eines aufwendigen Rechtsstreits hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Regierung des Vereinigten Königreichs beraten.

Die Kommission habe jedoch ihre wiederholte Aufforderung zur Vorlage einer Kopie der mit Gründen versehenen Stellungnahme mit der Begründung abgelehnt, Zugang zu einer Stellungnahme brauche dann nicht gewährt zu werden, wenn deren Offenlegung den Schutz des öffentlichen Interesses beeinträchtigen könnte; dies gelte insbesondere für Überprüfungen und Untersuchungen der Kommission. Diese Ausnahme sei in dem am 8. Februar 1994 von der Kommission erlassenen Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissions- und Ratsdokumenten vorgesehen.

Dieses Verhalten verstößt nach Ansicht der Klägerin gegen den Verhaltenskodex, in dem bestimmt sei, daß „die Öffentlichkeit . . . möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Kommission [erhält]“. Außerdem liege ein klarer Verstoß gegen die Rechtsgrundsätze vor, die das Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-105/95 (WWF UK [World Wide Fund for Nature]/Kommission der Europäischen Gemeinschaften) aufgestellt habe. Im übrigen sei die mit Gründen versehene Stellungnahme aufgrund der im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung, Transparenz und Verantwortlichkeit verfolgten grundsätzlichen Ziele der Klägerin wie beantragt offenzulegen.

Klage der Niederländischen Antillen gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 16. Dezember 1997

(Rechtssache T-310/97)

(98/C 55/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Niederländischen Antillen haben am 16. Dezember 1997 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte P. V. F. Bos und M. M. Slotboom, Rotterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11 rue Goethe, Luxemburg.